

302/AB XXI.GP

zur Zahl 299/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Madeleine Petrovich, Freundinnen und Freunde haben an den Bundesminister für Justiz eine schriftliche Anfrage, betreffend "Unabhängigkeit von Gutachtern", gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Vorausgeschickt werden muss, dass es sich im Anlassfall nicht um ein zivilrechtliches Verfahren, sondern um eine (strafrechtliche) Privatanklage wegen der §§ 111 und 152 StGB (üble Nachrede bzw. Kreditschädigung) gehandelt hat.

In zivilrechtlicher Hinsicht sind verwaltungsrechtliche Amtssachverständige nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs Organe im Sinne des § 1 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes. Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche auf Grund eines Verhaltens, das ein Amtssachverständiger in seiner Funktion in einem Verwaltungsverfahren gesetzt hat, wären somit durch Amtshaftungsklage gegen den Rechtsträger, dem das Handeln des Amtssachverständigen zuzurechnen ist, geltend zu machen.

In strafrechtlicher Hinsicht sind Äußerungen im Sinne der üblen Nachrede tatbildlich, mit denen der Betroffene einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung geziehen oder eines unehrenhaften oder gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt wird, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen; im Sinne der Kreditschädigung sind Tatsachenbehauptungen tatbildlich, durch die der Kredit, der Erwerb oder das berufliche Fortkommen eines anderen geschädigt oder gefährdet werden, sofern die behaupteten Tatsa-

chen unrichtig sind. Auch bei der üblen Nachrede kommt Strafbarkeit nur in Betracht, soweit nicht der Wahrheitsbeweis nach § 111 Abs. 3 StGB gelingt. Schließlich darf in Bezug auf § 111 StGB auch der Strafflosigkeitsgrund des § 114 StGB nicht außer Acht gelassen werden, der den Täter bei Erfüllung einer Rechtspflicht oder Ausübung eines Rechts rechtfertigt (Abs. 1) oder bei Nötigung durch besondere Umstände entschuldigt (Abs. 2).

Da eine strafrechtliche "Amtshaftung" nicht in Betracht kommt, könnte zur Hintanhaltung eines Privatanklageverfahrens nur eine „Immunisierung“ von Sachverständigengutachten erwogen werden, also eine Freistellung von jeglicher (strafrechtlicher) Haftung, was ich jedoch nicht für angezeigt erachte. Soweit die Rechtsordnung strafrechtlichen Schutz vor ehrverletzenden und/oder kreditschädigenden Äußerungen gewährt, sollten Sachverständigengutachten, die solche (unrichtige bzw. nicht als wahr erweisliche und weder gerechtfertigte noch entschuldigte) Äußerungen enthalten, von diesem Schutzbereich nicht ausgenommen sein.

Zu 4 bis 7:

Diese Fragen sind Rechtsfragen betreffend die Stellung der Amtssachverständigen, die nicht in den Vollziehungsbereich des Justizressorts fallen, weshalb ich um Verständnis ersuche, dass ich sie nicht beantworte.